

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 5

Ausgegeben in München am 19. März 2008

Jahrgang 2008

Inhalt

Seite

I. Rechtsvorschriften

Verordnung zur Änderung der Bayerischen
Hochschulleistungsbezügeverordnung 34

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern 35

Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse 36

Zulassung von Lernmitteln 39

III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

–

I. Rechtsvorschriften

2032-3-4-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Vom 22. Januar 2008 (GVBl S. 37)

Auf Grund von Art. 28 und 32 Abs. 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 931), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 12 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575, BayRS 2032-3-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2007 (GVBl S. 339), erhält folgende Fassung:

„(3) Professoren und Professorinnen der Bundesbesoldungsordnung C, die gemäß § 77 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bundesbesoldungsgesetzes und Art. 32 Abs. 8 BayBesG beantragen, ihnen ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W zu übertragen, können abweichend von § 4 Abs. 7 Satz 1 bereits bei der erstmaligen Vergabe besondere Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 22. Januar 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**Dr. Thomas Goppel
Staatsminister**

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2030.3-UK

Änderung der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 31. Januar 2008 Az.: II.5-5 P 4011.1-6.105 833

Die Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) vom 24. August 1998 (KWMBI I S. 466), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (KWMBI I S. 217), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Angestelltenrechts“ durch das Wort „Arbeitnehmerrechts“ ersetzt.
2. In § 2 wird der bisherige Wortlaut des Abs. 2 Satz 4 neuer Abs. 3.
3. In § 8 Satz 3 werden die Worte „Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes in Bayern vom 17. April 2002 (KWMBI I S. 318)“ durch die Worte „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern vom 3. Dezember 2005 (KWMBI I 2007 S. 18)“ ersetzt.
4. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹In der Schule und auf dem Schulgelände (mit Ausnahme von dort gelegenen Wohnungen) darf nicht geraucht werden. ²Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes sollen die Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal auf das Rauchen verzichten.“
5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „Lehrkräfte, für deren Arbeitsverhältnis der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt (im Folgenden: Lehrkräfte als Arbeitnehmer),“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „im Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „als Arbeitnehmer“ ersetzt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„für Lehrkräfte als Arbeitnehmer bestimmt sich die Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG) und der Urlaub in anderen Fällen nach § 44 Nr. 3 TV-L.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden „§ 15 BErzGG“ durch „§ 15 BEEG“ und „§ 16 Abs. 3 Satz 1 BErzGG“ durch „§ 16 Abs. 3 Satz 1 BEEG“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „im Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „als Arbeitnehmer“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Sätze 1 und 2 finden auf die Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-L) von Lehrkräften als Arbeitnehmern entsprechende Anwendung (Nrn. 1.2 bis 1.4, 1.9 Zust.-AN).“
- d) In Abs. 8 Satz 2 wird „§ 17 Abs. 2 UrlV“ durch „§ 17 Abs. 1 und 2 UrlV“ ersetzt.
- e) Abs. 9 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Für Lehrkräfte als Arbeitnehmer gelten die Vorschriften des TV-L.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Für Lehrkräfte als Arbeitnehmer gilt § 3 Abs. 4 TV-L.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird „BErzGG“ durch „BEEG“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„die Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 1 UrlV und die Teil-

zeitarbeit nach TV-L im Sinne des § 15 Abs. 4 Satz 1 BEEG, soweit sie beim selben Arbeitgeber ausgeübt wird, sind keine Nebentätigkeit."

- b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird „§ 50 Abs. 1 BAT“ durch „§ 28 TV-L“ ersetzt.

8. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ , Angestellten und Arbeiter“ durch „und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Er spricht Verweis und Geldbuße (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 BayDG) aus; bei den Volks- und Förderschulen und den Schulen für Kranke sowie den beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird diese Befugnis von den Regierungen wahrgenommen.“

9. In § 29 Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „Unfallverhütung, Sicherheitserziehung und Schülerunfallversicherung in den Schulen vom 16. Juni 1982 (KWMBI I S. 290)“ durch die Worte „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Unfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBI I 2003 S. 4, ber. KWMBI I 2003 S. 81)“ ersetzt.

10. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI 2008 S. 35

2038.3.5-UK

Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 15. Februar 2008 Az.: III.10-5 S 4020-PRA.2516

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) unterscheidet zwischen Latinum und Graecum, ausreichenden Kenntnissen, einer fremdsprachlichen Qualifikation (selbstständige Sprachverwendung), gesicherten Kenntnissen, Kenntnissen, Grundkenntnissen sowie Kenntnissen und Fertigkeiten in einer Fremdsprache. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Latinum und Graecum

Der Erwerb des Latinums und Graecums erfolgt gemäß Bekanntmachung vom 16. März 2007 (KWMBI I S. 150).

2. Ausreichende Kenntnisse in Latein und Griechisch für Studierende der Evangelischen bzw. Katholischen Religionslehre

Ausreichende Kenntnisse in Latein oder Griechisch für Studierende der Evangelischen bzw. Katholischen Religionslehre werden nachgewiesen

- a) durch das Latinum oder Graecum (vgl. Nr. 1),
- b) durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Bekanntmachung vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) oder gemäß Bekanntmachung vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322).

3. Fremdsprachliche Qualifikation (selbstständige Sprachverwendung) in Englisch (Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Selbstständige Sprachverwendung in Englisch wird nachgewiesen

- a) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch (d. h. in der ersten oder zweiten Fremdsprache des Gymnasiums oder auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart),
- b) durch eine Feststellungsprüfung im Fach Englisch an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 13 im Grundkurs (im G8: Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 12), in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- c) durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- d) durch eine mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie oder Fachschule zur Erlangung der Fachhochschulreife, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- e) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Ersten Fremdsprache (Hauptsprache),
- f) durch die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. British Council),
- g) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

4. Gesicherte Kenntnisse in Latein oder einer modernen Fremdsprache (Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Gesicherte Kenntnisse der o. g. Sprachen werden nachgewiesen

- a) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer fortgeführten Fremdsprache (d. h. in der ersten, zweiten oder dritten Fremdsprache des Gymnasiums oder in einer Fremdsprache auf entsprechendem Niveau einer anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Schulart) oder in einer spät beginnenden Fremdsprache,
- b) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach fünf aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten Fremdsprache, nach vier aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache oder nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der dritten Fremdsprache; eine nichtlehrplanmäßige Fremdsprache, die auf Grund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist, wird entsprechend berücksichtigt;
- c) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 9 bei der ersten, am Ende der Jahrgangsstufe 10 (im G8: 9) bei der zweiten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 11 (im G8: 10) bei der dritten Fremdsprache oder am Ende der Jahrgangsstufe 13 (im G8: 12) bei einer spät beginnenden Fremdsprache, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- d) für Latein auch durch das Zeugnis über das Kleine Latinum (Bayerns oder eines anderen Landes in der Bundesrepublik Deutschland), oder durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Bekanntmachung vom 13. April 1992 (KWMBI I S. 244) oder gemäß Bekanntmachung vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322),
- e) durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- f) durch das Zeugnis über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ in der zweiten Fremdsprache,
- g) durch das Abschlusszeugnis des Telekollegs II oder des Telekollegs Multimedial mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

- h) durch eine mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie oder Fachschule zur Erlangung der Fachhochschulreife,
- i) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Ersten Fremdsprache (Hauptsprache),
- j) die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München, Instituto Cervantes in München),
- k) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

Gesicherte Kenntnisse in Latein setzen die Fähigkeit voraus, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

5. Kenntnisse in Latein oder in einer modernen Fremdsprache (Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Kenntnisse der o. g. Sprachen werden nachgewiesen

- a) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 1, 2, 3 oder 4,
- b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in einer Fremdsprache,
- c) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder nach zwei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der dritten Fremdsprache; eine nichtlehrplanmäßige Fremdsprache, die auf Grund ministerieller Genehmigung an die Stelle einer Pflichtfremdsprache getreten ist, wird entsprechend berücksichtigt,
- d) durch eine Feststellungsprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium nach dem Leistungsstand am Ende der Jahrgangsstufe 7 bei der ersten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 8 bei der zweiten Fremdsprache, am Ende der Jahrgangsstufe 10 (im G8: 9) bei der dritten Fremdsprache oder am Ende der Jahrgangsstufe 12 (im G8: 11) bei einer spät beginnenden Fremdsprache, in der mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
- e) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,

- f) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule mit mindestens der Note „ausreichend“,
- g) durch das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Wirtschaftsschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- h) durch das Abschlusszeugnis der Vorklasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Englisch,
- i) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Ersten Fremdsprache (Hauptsprache),
- j) durch die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München, Instituto Cervantes in München),
- k) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

Kenntnisse in Latein setzen die Fähigkeit voraus, Texte, wie sie üblicherweise am Ende der Spracherwerbsphase in den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Lehrbüchern zu finden sind, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.

6. Grundkenntnisse in einer modernen Fremdsprache (Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

Grundkenntnisse der o. g. Sprachen werden nachgewiesen

- a) durch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung gemäß Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5 in der Fremdsprache,
- b) durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Punktzahl 1 in der Fremdsprache,
- c) durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ in der Fremdsprache,
- d) durch ein Jahreszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fach- oder Berufsoberschule mit mindestens der Note „ausreichend“ im Wahlfach,
- e) durch die Bestätigung über den mindestens einjährigen erfolgreichen Besuch eines Wahlunterrichts in der Fremdsprache an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium oder an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsoberschule,

- f) durch die Bestätigung einer erfolgreich abgelegten Prüfung in der Fremdsprache an der Volkshochschule,
- g) durch die Bestätigung über den mindestens halbjährigen erfolgreichen Besuch eines Kurses in der Fremdsprache (Tages- oder Abendkurs) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Fremdsprachenberufe oder Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe mit mindestens vier Wochenstunden,
- h) durch die Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung an einem geeigneten Kulturinstitut (z. B. Institut Français in München, Instituto Cervantes in München),
- i) durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem von der Universität eingerichteten Kurs.

7. Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Partnersprache (Fremdsprache) für Studierende der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache

Die für das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache nach § 110 LPO i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Partnersprache (Fremdsprache) werden nachgewiesen

- a) durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die von einer Universität für den Erwerb dieser Kenntnisse und Fertigkeiten durchgeführt werden und die eine Prüfung zur Feststellung der Sprachfertigkeiten einschließen,
- b) durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Bekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (KWMBI I S. 332).

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt die Bekanntmachung über den Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse vom 4. März 2003 (KWMBI I S. 130) außer Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.4-UK

Zulassung von Lernmitteln**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 29. Februar 2008 Az.: III.4-5 S 1321.1-5.20 235

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit ^R gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung und berücksichtigen die vom Rat für deutsche Rechtschreibung vorgelegten und von der Kultusministerkonferenz Anfang März 2006 beschlossenen Änderungen.

**Lernmittelfreie Lernmittel
Allgemein bildende Schulen
Realschule**

Betriebswirtschaft/Rechnungswesen**Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:**

Conto, Realschule Bayern, v. Huber u.a.:
^R7IIIa: ISBN 978-3-14-116285-1, Aufl. 08/**Druck A¹**,
16,95 €, ZN 223/07-R6 (18.02.08)

Musik**Schroedel Verlag, Braunschweig:**

^R*canto – Unser Liederbuch*, hrsg. v. Scheytt u.a., ISBN
978-3-507-07370-8, Aufl. 07/**Druck A²08**, 19,95 €,
ZN 222/07-R/G (18.02.08)

Gymnasium**Englisch****Cornelsen Verlag, Berlin/München:**

Hinweis:
Die Zulassung des Unterrichtswerks „*New Context*,
Ausg. B, hrsg. v. Schwarz, ISBN 978-3-464-36018-7,
1. Aufl. 06“ wird auf die Oberstufe des achtstufigen
Gymnasiums ausgedehnt (20.02.08).

Musik**Schroedel Verlag, Braunschweig:**

^R*canto – Unser Liederbuch*, hrsg. v. Scheytt u.a., ISBN
978-3-507-07370-8, Aufl. 07/**Druck A²08**, 19,95 €,
ZN 222/07-G/R (18.02.08)

Natur und Technik**Oldenbourg Schulbuchverlag, München:**

Hinweis:
Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs.
2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als
zugelassen:

Ikarus • Natur und Technik:

^R**Schwerpunkt Informatik 6/7:** v. Brichzin u.a.,
BN 88286, 2. korr. Aufl. 05, 17,95 €, ZN 167/04-G8
(22.02.08)

Wirtschaft und Recht**Winklers Verlag, Braunschweig:**

Hinweis:
Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs.
2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als
zugelassen:

^R**Volkswirtschaftslehre, Eine entscheidungsorien-**
tierte Einführung, v. Schiller,
ISBN 978-3-8045-3344-8, 10. akt. Aufl. 08, 23,50 €,
ZN 39/90-G9 (27.02.08), zugel. **ab** Jgst. 12, **befr. b.z.**
Abl. d. 10/11

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt jeweils
mit Wirkung des in Klammern angegebenen Datums
in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI 2008 S. 39